



Jugendschutz im Alltag

Jugendschutz – Erziehungsauftrag

Liebe Eltern,

Sie haben mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes die Möglichkeit einen Erziehungsbeauftragten ausdrücklich zu benennen. In Begleitung dieses Erziehungsbeauftragten kann Ihr Kind an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen. Dies betrifft auch den Besuch von Tanzveranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24:00 Uhr. Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die erziehungsberechtigte Person muss volljährig sein
- Die Person muss reif genug sein, um Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können
- Beim abendlichen Discobesuch muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht.

Prinzipiell gilt:

Sie tragen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen, wenn Sie einen Erziehungsbeauftragten benennen. Zur Erleichterung haben wir diesem Schreiben einen Erziehungsauftrag beigefügt (siehe Folgeseite). Des Weiteren ist ein Ausschnitt des Jugendschutzgesetzes beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der FORUM CASTROP-RAUXEL Betriebsgesellschaft mbH



Erziehungsbeauftragung

(gemäß des Jugendschutzgesetzes)

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigter (in der Regel ein Elternteil) den Erziehungsauftrag an

Name, Vorname: _____

Wohnhaft in: _____

Geboren am: _____

um meine Tochter / meinen Sohn

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

beim Besuch der Veranstaltung _____

in der

Stadthalle Castrop-Rauxel

Europahalle Castrop-Rauxel

am _____ als erziehungsbeauftragte Person gemäß des Jugendschutzgesetzes zu begleiten.

Sorgeberechtigte Person (in der Regel Elternteil)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Tel. erreichbar: ggf. mobil: _____

Datum und Unterschrift des Personenberechtigten

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass Urkundenfälschung zur Anzeige gebracht wird. Wir behalten uns als Betreiber der Halle das Recht vor, stichprobenartig den Erziehungsauftrag zu kontrollieren. Hierfür bitten wir um Verständnis.



Rechtsgrundlage (Ausschnitt) aus dem Jugendschutzgesetz:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder **erziehungsbeauftragten Person** darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.